

**Landesprogramm für chancengerechte Hochschulmedizin in Nordrhein-Westfalen
“Chancen ergreifen – Forschung und Familie fördern“ („FF-Med“)**

Förderprogramm „FF-Med“ für Ärztinnen in der Post-Doc-Phase

STATUTEN

I. Allgemeines

Das Förderprogramm „FF-Med“ des Landes NRW will zur Erhöhung der Chancengleichheit Ärztinnen unterstützen, damit diese sich intensiv ihrer wissenschaftlichen Karriere widmen können und Freiraum für Forschung und Publikation erhalten.

Das Programm richtet sich an Ärztinnen in der Post-Doc-Phase, sowohl im frühen als auch im fortgeschrittenen Stadium ihrer Habilitation. Die Medizinische Fakultät will durch eine Freistellung von klinischen Aufgaben erreichen, dass Frauen Zeit für aktive Forschung, Erstellung von Publikationen oder das Erlernen von Methoden haben. Die Förderung umfasst eine dem Forschungsprojekt entsprechende Freistellung in einem Umfang von bis zu 100% und einer maximalen Dauer von 12 Monaten. Wie diese zeitliche Entlastung gestaltet wird, kann, im Einverständnis mit der Klinik- bzw. Institutsleitung, von der Kandidatin selbst entschieden werden. Grundsätzlich ist eine Förderung im Zeitraum Dezember 2020 bis Ende November 2021 möglich.

Es wird ausdrücklich begrüßt, wenn sich im Rahmen eines strukturierten Frauenförderungskonzeptes einer Klinik bzw. eines Instituts mit Aufgaben in der Krankenversorgung mehrere Kandidatinnen bewerben und ihre Forschungszeiten im Einvernehmen mit ihren Vorgesetzten aufeinander abstimmen.

II. Umfang und Dauer

Die Förderung umfasst die im Rahmen einer Freistellung übliche Finanzierung zur Kostendeckung von Personal und richtet sich nach den haushaltsüblichen Bestimmungen. Weitere Mittel (Reisekosten, Sachmittel etc.) werden nicht erstattet.

Antragstellerinnen, die in Teilzeit arbeiten, können, in Absprache mit der jeweiligen Klinik- bzw. Institutsleitung, wählen, ob sie innerhalb ihrer bisherigen Arbeitszeit von klinischen Aufgaben freigestellt werden oder ob sie ihre bisherige Stelle mittels der Fördermittel aufstocken. In

diesem Fall wird nur die Aufstockung durch das Programm „FF-Med“ gefördert.

Die Förderung endet spätestens am 30.11.2021.

Wenn die bewilligte Förderzeit wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung oder anderer triftiger Gründe unterbrochen werden muss, kann diese Zeit nur bis zum 30.11.2021 nachgeholt werden.

III. Bewerbungsvoraussetzungen - Unterlagen

Voraussetzungen:

- Die Bewerberin muss als Ärztin an der Uniklinik RWTH Aachen in einem Umfang von mindestens 50% der gesetzlichen Arbeitszeit in der Krankenversorgung beschäftigt sein.
- Der Arbeitsvertrag der Bewerberin muss eine Restlaufzeit haben, die über die beantragte Förderdauer hinausgeht.
- Abgeschlossene Promotion

Bei Antragstellung sollen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Ein von der Bewerberin unterzeichnetes zweiseitiges Motivationsschreiben mit einer Skizze der geplanten Forschungsaktivität
- Datenblatt, mit Angaben zum Zeitplan und der mit der Klinik- und Institutsleitung abgesprochenen präzise formulierten Zielvereinbarung
- Tabellarischer Lebenslauf, möglichst mit Angaben zur familiären Situation
- Promotionsurkunde
- Publikationsliste nach Promotion. Die aufgeführten Publikationen müssen mindestens zur Publikation akzeptiert sein.
- Schriftliche Bestätigung der Klinik- bzw. Institutsleitung über die im Förderzeitraum vorgesehene Entlastung, z.B. Freistellung von Diensten etc.

IV. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

1. Bewerbungsfrist und Förderbeginn

Bewerbungen können bis zum 15.10.2020 eingereicht werden.

Die Förderung beginnt frühestens am 1.12.2020.

2. Auswahlverfahren

Die Auswahl der Kandidatinnen erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch ein Auswahlgremium im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten der Medizinischen Fakultät. Kriterien sind die bisherige wissenschaftliche Qualifikation (Leistungen, Publikationen, Drittmittel) und die Qualität des geplanten wissenschaftlichen Projektes. Außerberufliches Engagement und die familiäre Situation werden bei der Auswahl berücksichtigt.

3. Verwaltung des Programms

Die administrative Betreuung des Programms erfolgt federführend durch die Gleichstellungsbeauftragte der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen.

V. Pflichten der Geförderten

Mit Annahme der Förderung verpflichten sich die Geförderten:

- zu einem überdurchschnittlichen Engagement in ihre wissenschaftliche Arbeit
- die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten (DFG-Kodex)
- die Zielvereinbarung einzuhalten
- an Evaluationsmaßnahmen (s. Kapitel VII) mitzuwirken

Die Programmteilnehmerinnen dürfen während ihrer Forschungszeit nicht zu Arbeiten verpflichtet werden, die mit dem Forschungszweck nicht in Verbindung stehen. Auch Bereitschaftsdienste dürfen in dieser Zeit nicht geleistet werden.

VI. Pflichten der Klinik- bzw. Institutsleitung

Mit Annahme der Förderung verpflichten sich die Kliniken bzw. Institute, die Rahmenbedingungen des Programms einzuhalten und die Programmteilnehmerinnen bestmöglich zu fördern und zu unterstützen, insbesondere:

- die geschützten Forschungszeiten zu garantieren
- die Ressourcen und Infrastruktur zur Bearbeitung des geplanten Forschungsprojektes bereit zu stellen
- die Mithilfe bei der Umsetzung der Zielvorgaben

Sie sorgen dafür, dass geeignete kompensatorische Personalmaßnahmen ergriffen werden, damit es zu keiner Arbeitsverdichtung für die anderen Mitarbeiter*innen kommt.

VII. Abschluss und Evaluation

Die Geförderten sind verpflichtet, der Gleichstellungsbeauftragten nach Ablauf der Förderungszeit innerhalb von einem Monat einen kurzen schriftlichen Bericht (max. 5 Seiten) vorzulegen mit

- Informationen über die im Rahmen der Förderung erbrachten wissenschaftlichen Leistungen
- einer Evaluation, in wie weit das Förderprogramm in der geplanten Form umgesetzt werden konnte
- Angaben zu den weiteren Zielen der Geförderten auf dem Weg zur Habilitation

VIII. Vorzeitiger Ausschluss aus dem Programm

Die Medizinische Fakultät behält sich das Recht vor, die Geförderten bei folgenden Verstößen fristlos und ohne Ansprüche aus dem Programm zu entlassen:

- Verstoß der Geförderten gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (DFG-Kodex)
- Verstoß der Leitung der aufnehmenden Institution gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (DFG-Kodex)
- Verstoß gegen die unter Punkt V. aufgeführten Pflichten der Geförderten
- Verstoß gegen die unter Punkt VI. aufgeführten Pflichten der Klinik- bzw. Institutsleitung

Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme und Förderung im Rahmen des Programms besteht nicht.

Aachen, 15.09.2020